

**RÖMISCH-KATHOLISCHE
KIRCHGEMEINDE
ARLESHEIM**

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

vom 01. Januar 2025

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Art. 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 als Kirchgemeindeordnung:

A. GRUNDLAGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die Kirchgemeinde Arlesheim ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.
- ² Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechts-persönlichkeit (Kantonsverfassung Art. 139 Absatz 2).
- ³ Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.
- ⁴ In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

Art. 2 Zugehörigkeit

- ¹ Der Kirchgemeinde Arlesheim gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiete der Einwohnergemeinde Arlesheim an, sofern sie nicht beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nicht-zugehörigkeit oder den Austritt schriftlich erklärt haben (Kirchengesetz Art. 3).
- ² Das Landeskirchenparlament regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.
- ^{2bis} Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.
- ³ Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 2. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Kirchgemeinden.

Art. 3 Zweck und Aufgabe

- ¹ Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.
- ² Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
 - b. Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
 - c. Sie kann im Rahmen des Budgets seelsorgliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung¹ Art. 30 c).

¹ Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976, künftig «Kirchenverfassung».

³ Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 4 Finanzen, Steuerrecht

¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleich der Landeskirche.

² Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstücksgewinn wird nicht besteuert (Kirchenverfassung Art. 31 Absatz 2).

Art. 5 Steuerverfahren

¹ Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest.

² In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchenverfassung Art. 32 Absatz 3). Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Teilung der Kirchensteuer vom 8., 17. und 23. Mai 2000.

³ Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr² zu entrichten (Kirchenverfassung Art. 32 Absatz 3).

⁴ Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 54 und 55 der Kirchenverfassung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeines

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr³ vollendet haben und nicht dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. (Kirchenverfassung Art. 5 Absatz 1).

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas Anderes bestimmen.

Art. 7 Organe

¹ Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, die Kirchgemeindepäsidentin oder der Kirchgemeindepräsident sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen sind.

³ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission.

² Revision vom 20.11.08 per 01.01.0.09 aufgrund der Änderung der Kirchenverfassung per 01.01.05

³ Revision vom 20.11.08 per 01.01.0.09 aufgrund der Änderung der Kirchenverfassung per 01.01.05

⁴ Hilfsorgane sind die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber, die Kirchgemeindekassierin oder der Kirchgemeindekassierer, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

Art. 8 Wählbarkeit

¹ Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörde wählbar.

² Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 9 Amtsdauer, Amtsperiode

¹ Die Behörden der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt.

² Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.

³ Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode des Landeskirchenparlaments.

Art. 10 Verantwortlichkeit

Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

Art. 11 Angestellte

Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen.

Art. 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 13 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist «Lichtblick Nordwestschweiz» (Pfarrblatt).

II. Finanzausgaben

Art. 14 Sondervorlage

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende neuen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

a. Neue einmalige Ausgaben: bis CHF 30'000.00

b. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben: bis CHF 10'000.00

³ Die jährlichen Fälligkeiten aufgrund einer Sondervorlage werden in das Budget aufgenommen. Über eine Sondervorlage ist vor Beschlussfassung über das Budget einzeln zu beraten und abzustimmen.

Art. 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. für die Einzelausgabe: bis CHF 10'000.00
- b. als gesamter jährlicher Höchstbetrag: bis CHF 30'000.00

III. Die einzelnen Organe

a. Die Stimmberechtigten an der Urne

Art. 16 Urnenverfahren

¹ Dem Urnenverfahren sind vorbehalten:

- a. Veränderung der Kirchgemeinde (Kirchenverfassung Art. 28 Absatz 2);
- b. Wahl des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters falls mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind⁴ (Kirchenverfassung Art. 49 Absatz 2);
- c. Referendumsabstimmungen.

² Die Wahl gemäss Buchstabe b. bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

b. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 17 Befugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeindereglemente;
- b. Wahl des Kirchgemeinderates;
- c. Wahl des Kirchgemeindepräsidiums;
- d. Aufstellung des jährlichen Budgets;
- e. Abnahme der Jahresrechnung;
- f. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- g. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde;
- h. Festsetzung des Steuerfusses;
- i. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- j. Genehmigung von Nachtragskrediten;
- k. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben;
- l. Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe;
- m. Wahl der Abgeordneten in das Landeskirchenparlament;

⁴ Revision vom 20.11.08 per 01.01.09 aufgrund der Änderung der Kirchenverfassung per 01.01.05

- n. Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde;
- o. Oberaufsicht über die Verwaltung;
- p. Wahl der Gemeindeleitung in geheimer Wahl, falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird (Kirchenverfassung Art. 49 Absatz 3)⁵.

² Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a. – g. und p. bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Art. 18 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen schriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten, genügen 300 Unterschriften.

² Budget, Steuerfuss, Jahresrechnung und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung Art. 39).

Art. 19 Einberufung

¹ Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Er hat die Kirchgemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.

³ Die verlangte Kirchgemeindeversammlung ist innerhalb eines halben Jahres durchzuführen. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäfts nicht vereitelt wird.

Art. 20 Bekanntmachung, Traktanden

¹ Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Publikation im «Lichtblick Nordwestschweiz» (Pfarrblatt) einzuladen.

² Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Jahresrechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.

⁴ Ergibt sich nach Veröffentlichung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Kirchgemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.

⁵ Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 21 Versammlungsleitung

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident eröffnet und leitet die Versammlung.

² Zu Beginn der Versammlung bestimmt sie / er eine oder mehrere Personen für die Stimmzählung.

³ Sie / er sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann sie / er Personen, die die Verhandlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

Art. 22 Protokoll

- ¹ Die Kirchengemeindeschreiberin oder der Kirchengemeindeschreiber führt das Protokoll der Versammlung. Ist sie/er verhindert, so beauftragt der Kirchgemeinderat eine andere Person mit der Protokollführung.
- ² Das Protokoll ist von der Kirchgemeindepräsidentin oder vom Kirchgemeindepräsidenten und von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 23 Wahlen

- ¹ Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.
- ² Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- ³ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit wird das Los von der Kirchgemeindepräsidentin oder vom Kirchgemeindepräsidenten im Beisein der Wählenden gezogen.

Art. 24 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmung ist in der Regel offen.
- ² Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- ³ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Jahresrechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit gibt die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident den Stichentscheid.

Art. 25 Abstimmungsfolge

- ¹ Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.
- ² Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige der antragstellenden Person.

Art. 26 Selbstständige Anträge von Stimmberechtigten

- ¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallen.
- ² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt das Kirchgemeindepräsidium die Versammlung davon in Kenntnis.
- ³ Der Kirchgemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.
- ⁴ Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.
- ⁵ Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Art. 27 Anfragen

¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hier-für ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördenmitglied oder von einer oder einem Kirchgemeindeangestellten beantwortet werden.

c. Der Kirchgemeinderat

Art. 28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 3-7 Mitgliedern.

^{1bis} Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.

^{1ter} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit diesen Aufgaben betrauen.

² Der Kirchgemeinderat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Das Kirchgemeindepräsidium lädt schriftlich unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein.

⁵ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29 Befugnisse

Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde;
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich des Budgets und der Jahresrechnung, der Reglemente und Beschlüsse;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- d. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienste der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen;
- e. Aufsicht über das Kirchgemeindepersonal;
- f. Bezeichnung eines Mitglieds des Landeskirchenparlaments aus seiner Mitte;
- g. Vermietung von Räumlichkeiten der Kirchgemeinde.

Art. 30 Das Kirchgemeindepräsidium – Die Stellvertretung

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident steht der Kirchgemeinde vor und führt den Vorsitz im Kirchgemeinderat. Sie / er muss dem Laienstand angehören und darf nicht im kirchlichen Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde stehen. Sie/er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.

² Sie/er hat vor dem Landeskirchenrat ein Amtsgelübde abzulegen.

³ Sie/er ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche (Kirchenverfassung Art. 4 Absatz 1).

⁴ Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Person für das Vizepräsidium. Dieser obliegt die Stellvertretung des Kirchgemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

d. Übrige Organe

Art. 31 Die Schreiberin und die Kassierin oder der Schreiber und der Kassier

¹ Die Kirchgemeindeversammlung bezeichnet eine Schreiberin oder einen Schreiber und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Ämter können zusammengelegt werden. (Kirchenverfassung Art. 42 Abs. 1)

² Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Ämter je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden. Diese haben in eigenen Amtsgeschäften kein Stimmrecht.

Art. 32 Die Prüfungskommission

¹ Kontrollorgan ist die aus 2-5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.

² Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der Prüfungskommission nicht angehören.

³ Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Prüfungskommission der Einwohnergemeinde (vergleiche auch Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden §Art. 39 – 42).

Art. 33 Das Wahlbüro

¹ Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten ein Wahlbüro von 2-5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

² Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

Art. 34 Kommissionen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.

² Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

C. DIE SEELSORGE

I. Allgemeines

Art. 35 Seelsorge

Die Seelsorge wird in der Kirchgemeinde durch Priester (Pfarrer, Vikare) und andere Seelsorgerinnen und Seelsorger mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

Art. 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts

- ¹ Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.
- ² Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorge-rinnen und Seelsorger den zuständigen kirchlichen Amtsstellen.

Art. 37 Besoldung

Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorger ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Urlaub, Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

II. Die Gemeindeleitung

Art. 38 Wählbarkeit, Wahlart

- ¹ Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.
- ² Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.
- ³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen. (Kirchenverfassung Art. 49 Abs. 3)
- ⁴ Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

Art. 39 Bestätigungswahl

- ¹ Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte der Kirchgemeinde im Falle von weniger als 500 Stimmberechtigten eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen (Kirchengesetz Art. 4).
- ² Wird keine Bestätigungswahl gemäss Abs. 1 je nach Ablauf von 5 Jahren verlangt bzw. das nötige Quorum hierfür nicht erreicht und steht nur der bisherige Pfarrer bzw. Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin zur Fortführung der Funktion zur Wahl, erfolgt eine stillschweigende Verlängerung der Amtsperiode um je weitere 5 Jahre. Der Kirchgemeinderat hat dies festzustellen und die Kirchgemeindeversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 40 Rücktritt

Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter hat dem Kirchgemeinderat den Rücktritt schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.

III. Die Vikare

Art. 41 Einsetzung

Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.

IV. Andere Seelsorgerinnen und Seelsorger

Art. 42 Anstellung

Andere Personen im Seelsorgedienst werden durch den Kirchgemeinderat angestellt. (Kirchenverfassung Art. 53 Abs. 1)

D. RECHTSMITTEL

Art. 43 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §Art. 54 und 55 der Kirchenverfassung.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Revision

- ¹ Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kirchgemeindeversammlung jederzeit geändert werden.
- ² Änderungen der Kirchgemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

Art. 45 Inkrafttreten

- ¹ Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.
- ² Sie tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 27. Juni 2001.

F. GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Kirchgemeindeversammlung

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2024 beschlossen.

Arlesheim, 20. November 2024

Römisch-katholische Kirchgemeinde Arlesheim

Der Präsident

Die Aktuarin

Georg Meffert

Isabel Francisco

2. Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft hat vorliegende Kirchgemeindeordnung in seiner Sitzung vomgenehmigt.

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident

Der Verwalter